



Protokoll

Sitzung der IDAG Transparenz vom 30. Juni 2020

Datum :	30. Juni 2020
Ort :	Bundesamt für Justiz
Zeit :	ca. 08.30 – 11.30 Uhr
Vorsitz :	Monique Cossali (BJ)
Protokoll :	Noëlle Köchli (BJ)
Anwesend :	Reynald Vauthier (EDA), Martina Degen (GS-EDI), Philippe Schwab (GS-EFD), Sandra Husi (GS-EJPD), Adrian Gassmann (GS-VBS), Cornelia Eyholzer Arn (GS-WBF), Céline Andereggen (BK), Alessandra Prinz (EDÖB), Anne Wiedmer-Siegenthaler (BAR), Sonja Margelist (BJ), Danielle Schneider (BJ)
Entschuldigt :	Yasmin Hostettler (GS-UVEK); Daniel Ladanie-Kämpfer (EDA); Christine Magnin (GS-EDI); Ingrid Ryser (BJ); Reto Ammann (EDÖB)

Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.109.7.283916 / 212.9/2015/00009

Datum: 23. Juli 2020

Interdepartementale Arbeitsgruppe Transparenz – Traktanden

1. Begrüssung

Monique Cossali (BJ) eröffnet die Sitzung und begrüsst die Anwesenden. Es folgt eine kurze Vorstellungsrunde.

2. Information über die Sitzung der GSK vom 26. Juni 2020

Die GSK hat in ihrer Sitzung vom 26. Juni 2020 eine Aussprache zum BGÖ geführt. Dazu hat sie den EDÖB, das BAR und das BJ eingeladen, um ihnen verschiedene Fragen zum BGÖ zu stellen. Die IDAG wird über die Erkenntnisse, die sich aus dieser Sitzung ergeben haben, informiert und diskutiert daraufhin insbesondere die Frage nach der Anonymisierung der Personendaten von Mitarbeitenden der Bundesverwaltung in amtlichen Dokumenten. Die IDAG beschliesst, eine Aktennotiz mit der herrschenden Lehre und Praxis zu dieser Frage zu erstellen, welches als Hilfsinstrument in der Praxis dienen soll.

Für die IDAG ergeben sich aus dieser Sitzung keine Mandate. Die Sitzung gibt aber die Anregung für die Erarbeitung eines E-Learning-Moduls zum BGÖ für die Mitarbeitenden der Bundesverwaltung. Die IDAG Transparenz steht dieser Idee grundsätzlich positiv gegenüber.

Das BJ wird sich daher erste Überlegungen dazu machen und die Thematik soll dann später wieder in der IDAG aufgegriffen werden.

3. Vernehmlassung der parlamentarischen Initiative 16.432 Graf-Litscher «Gebührenregelung. Öffentlichkeitsprinzip in der Bundesverwaltung»

Die IDAG Transparenz diskutiert über die vorläufigen Vernehmlassungsergebnisse und die Vorlage, insbesondere über die Wirkung der Gebühren auf den Umfang von Gesuchen sowie das Projekt des zentralen Registers für amtliche Dokumente (ehemals "Single Point of Orientation") und eine sich daraus ergebende Reduzierung des Suchaufwands für die Bundesbehörden bei Zugangsgesuchen.

4. Revisionsbedarf betreffend Öffentlichkeitsverordnung (VBGÖ)

Das BJ bittet die Mitglieder der IDAG Transparenz, sich weiterhin Gedanken zu allfälligen Anpassungen der VBGÖ machen, für den Fall dass diese im Rahmen der pa.lv. 16.432 Graf-Litscher teilweise revidiert werden muss.

5. Aktuelle Rechtsprechung zum Öffentlichkeitsprinzip: Urteil 1C_299/2019 des Bundesgerichts vom 7. April 2020

Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), welche Kontrolltätigkeiten im Rahmen des Produktesicherheitsgesetzes (PrSG; SR 930.11) wahrnimmt, hat im Jahre 2015 bei neun Wickelkommoden die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften überprüft. Beschwerdeführerin A. wollte in der Folge Einsicht in den "Abschlussbericht PrSG-Stichprobe 2015" hinsichtlich dieser Wickelkommoden. Bei zwei Wickelkommoden mit gravierenden Mängeln hat die bfu die Angaben uneingeschränkt offengelegt, bei den Kommoden mit weniger gravierenden Mängeln, wurden hingegen nur die Mängel bekanntgegeben, nicht aber weitere Angaben wie etwa Produktbilder und Namen der Inverkehrbringer. Strittig war dabei, ob Art. 10 Abs. 4 i.V.m. Art. 12 PrSG, welcher die aktive Informationstätigkeit regelt, als Spezialbestimmung i.S.v. Art. 4 BGÖ gilt. Dabei hielt das Bundesgericht generell fest, dass eine Verpflichtung zur aktiven Information eine spezielle Zugangsnorm gemäss Art. 4 lit. b BGÖ darstellen könne, dies aber im Einzelfall durch Auslegung der Normen zu ermitteln sei, da aus einer solchen Verpflichtung nicht gefolgert werden könne, dass jeder beantragte weitergehende Zugang verweigert werden darf. Das Bundesverwaltungsgericht hatte im vorliegenden Fall das Vorliegen einer Spezialbestimmung i.S.v. Art. 4 BGÖ mit der Begründung bejaht, dass eine Zugangsgewährung nach BGÖ für die betroffenen Inverkehrbringer die gleichen Wirkungen zeitigen würden wie die Warnung gemäss Art. 10 Abs. 4 PrSG. Das Bundesgericht, welches der Warnung aufgrund ihres offiziellen Charakters eine höhere Publizitätswirkung attestierte als bei einer Zugangsgewährung, schützte die Ansicht der Vorinstanz nicht und wies die Sache zur Neubeurteilung zurück.

6. Erfassung der BGÖ-Gesuche in den Departementen

Die IDAG Transparenz diskutiert darüber, wie in den einzelnen Departementen die Erfassung von BGÖ-Gesuchen für die Statistik gehandhabt wird und ob allfällige Unterschiede zwischen den Departementen zu Verzerrungen der Statistik führen könnten (z.B. indem ein Departement "Transparenz-unfreundlicher" dasteht, als es eigentlich ist, da viele gewährte Gesuche gar nicht als BGÖ-Gesuche gewertet werden). Dabei kommt man zum Schluss, dass eine einheitliche Handhabung der Erfassung sicher wünschenswert ist, aber sich nicht unbedingt einfach umsetzen lässt, da sich viele Abgrenzungsfragen stellen, was unter einem BGÖ-Gesuch zu verstehen ist (z.B. reicht eine blosser Auskunft oder muss ein Dokument übermittelt worden sein?). Die Thematik soll aber bei einer künftigen Revision der VBGÖ im Zusammenhang mit dem jetzigen Art. 21 nochmals aufgegriffen werden.

7. Auswirkungen des EGMR-Entscheids Magyar Helsinki Bizottság v. Ungarn auf das Schweizerische Öffentlichkeitsrecht

An einer SVVOR-Tagung wurde in einem Beitrag ausgeführt, dass das BGÖ der Rechtsprechung des EGMR in gewissen Aspekten nicht vollständig entsprechen soll. Die IDAG Transparenz beschliesst daher, die Referentin an eine künftige Sitzung der IDAG einzuladen, um sich über diese Thematik ein Bild zu machen.

8. Ausnahmebestimmungen zum BGÖ in der Spezialgesetzgebung

Die IDAG Transparenz wird über verschiedene Ausnahmebestimmungen zum BGÖ informiert, welche in letzter Zeit in Ämterkonsultation waren.

9. Rolle der/des Öffentlichkeitsbeauftragten in den Departementen

Die IDAG Transparenz diskutiert generell über die Rolle der/des Öffentlichkeitsbeauftragten in den Departementen und Ämtern und die damit verbundenen Herausforderungen. Insbesondere wird deren/dessen Stellung angesprochen sowie die Frage diskutiert, ob es in den Departementen und Ämtern genügend bekannt ist, dass es eine/n Beauftragte/n gibt. Im Rahmen einer künftigen VBGÖ-Revision soll geprüft werden, ob Art. 20 VBGÖ, welcher die/den Öffentlichkeitsbeauftragte/n regelt, gegebenenfalls Anpassungen benötigt.

Im Zusammenhang mit Traktandum 2 wird hier noch darauf hingewiesen, dass früher ein jährlicher Austausch zwischen der GSK und dem EDÖB stattgefunden hat und ob allenfalls ein solcher Austausch reaktiviert werden sollte. Die BK wird in Erfahrung bringen, ob von Seiten der GSK ein Bedürfnis für einen solchen Austausch besteht.

10. Varia

- Martina Degen (GS-EDI) informiert die IDAG kurz über eine Schlichtungsverhandlung vor dem EDÖB, in welcher es um den Aufschub eines Zugangsgesuchs aufgrund einer Überbelastung durch die Corona-Krise gegangen ist. So verlangte eine Journalistin beim BAG nebst Reglementen eines Gremiums, zu denen Zugang gewährt wurde, auch mehrere Korrespondenzen, wo sich das BAG auf Art. 10 VBGÖ berief und argumentierte, dass die Mitarbeitenden aufgrund der Corona-Krise noch immer so stark beschäftigt seien, dass sie sich mit der Registrierung der Dokumente im Rückstand befänden. Diese Argumentation wurde vom EDÖB geschützt und die Beurteilung des Gesuchs bis Ende August aufgeschoben. Die IDAG Transparenz diskutiert den Entscheid kurz und hebt hervor, dass dieser Entscheid kein allgemeiner Freipass für Aufschiebungen sei während der Pandemie, sondern dass man sich nur in gut begründeten Fällen auf Art. 10 VBGÖ stützen kann.

- Monique Cossali (BJ) hält, wie bereits an der letzten Sitzung besprochen, organisatorisch fest, dass nichts gegen eine gelegentliche und angekündigte Mitnahme von interessierten Personen spricht, es während der Corona-Situation im Rahmen einer physischen Sitzung aber wünschenswert ist, wenn keine weiteren Personen mitgenommen werden und auch pro GS jeweils nur eine Person daran teilnimmt.

Die nächste Sitzung der IDAG Transparenz wird im Herbst stattfinden.